OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-852022/2/MS

Datum:
Linz, 30. Juli 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 13. Juni 2024, GZ: BHROBA-2024-40395/46-JC, betreffend die gewerbe-behördliche Genehmigung gegen den Bescheid den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (im Folgenden: belangte Behörde) vom 13. Juni 2024, GZ: BHROBA-2024-40395/46-JC, wurde der B__.m.b.H. (im Folgenden: mitbeteiligte Partei) gestützt auf §§ 74 und 77 GewO 1994 die gewerbebehördliche Bewilligung eines LKW-Container-Umschlagplatzes und von Parkflächen sowie die Nutzung der innenliegenden Räumlichkeiten für Lagerzwecke im Standort C__, D-Strasse, unter Vorschreibung von Auflagen erteilt.

Begründend wurde auszugsweise Folgendes ausgeführt:
„Durch das ausführliche Ermittlungsverfahren, inklusive schalltechnischer Untersuchung und der schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des Amtssachverständigen für Gewerbetechnik hat sich eindeutig gezeigt, dass bei Einhaltung der im Spruch vorgeschriebenen Auflagen für die Anlage Gefährdungen vermieden, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen auf ein zumutbares Maß beschränkt und Abfälle entsprechend vermieden, verwertet bzw. entsorgt werden. Die im Spruch unter I.1. bis 4. angeführten Auflagen waren aufgrund des plausiblen Gutachtens vorzuschreiben.

Frau A__ hat im Zuge der mündlichen Verhandlung, vertreten durch ihren Ehemann E__, folgende gewerberechtlichen Einwendungen vorgebracht:
‚1. wegen unzumutbaren Belästigungen, die aus dem Betrieb der Anlage durch Lärm und sonstigen Emissionen entstehen, sowie 2. wegen der Benützung unseres Grundstückes bei der Zufahrt zur Betriebsanlage, also durch die Beeinträchtigung der Substanz unseres Eigentums durch den Betrieb der Anlage.‘

Gem. § 75 Abs 2 Gewerbeordnung 1994 versteht man unter Nachbarn, u.a. Personen die durch den Betrieb belästigt oder gefährdet bzw deren Eigentum gefährdet werden könnte. Personen die sich nur vorübergehend in der Nähe aufhalten und sonst keine dinglichen Rechte gefährdet werden, sind keine Nachbarn. Auf dem Grundstück von Frau A__, Parz.Nr. aaa, halten sich Personen nur vorübergehend auf, weshalb ihr keine Nachbareigenschaft gemäß § 75 Abs 2 zukommt, sofern keine dinglichen Rechte gefährdet werden.
Die Anfahrt zur Betriebsanlage erfolgt über die südseitig vorhandene öffentliche Gemeindestraße, folglich kommt es zu keiner Benützung des im Eigentum von Frau A__ stehenden Grundstücks, weshalb es zu keiner Gefährdung des Eigentums von Frau A__ kommt. Es besteht daher gewerberechtlich keine Nachbarstellung, weshalb die Einwendungen als unzulässig zu werten sind.“

Gegen diesen Bescheid, der Frau A__ (im Folgenden: Beschwerdeführerin) am 19. Juni 2024 zugestellt wurde, hat diese mit Eingabe vom 17. Juli 2024, eingebracht mit E-Mail selben Datums, rechtzeitig Beschwerde erhoben und beantragt der Beschwerde stattzugeben, den Spruch des angefochtenen Bescheides in der Weise abzuändern, dass die beantragte Betriebsanlagengenehmigung nicht erteilt wird

und nur unter Vorschreibung weiterer Auflagen, den Bescheid ersatzlos zu beheben; der Beschwerde stattzugeben und den angefochtenen Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückzuverweisen sowie eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

Begründend wurde Folgendes dargelegt:
„Die belangte Behörde überging das Vorbringen der Beschwerdeführerin in Gestalt der von ihr erhobenen Einwendungen im angefochtenen Bescheid begründungslos und behauptete vielmehr unter Verkennung der Rechtslage, sie hätte keine Nachbarparteistellung bzw. nur unzulässige Einwendungen erhoben.
Da somit gemäß § 59 Abs. 1 AVG die Einwendungen der Beschwerdeführerin ‚miterledigt', dh als unzulässig zurückgewiesen wurden, belastete die belangte Behörde den angefochtenen Bescheid schon deshalb mit Rechtswidrigkeit des Inhaltes.
Auch die übrige Bescheidbegründung beschränkt sich auf die bloße Verneinung der von der Beschwerdeführerin erhobenen Einwendungen (etwa zur Gebäudeeigenschaft der LKW-Container), wobei diesen völlig unsubstantiierten Ausführungen keinerlei Begründungswert zukommt. So geht z.B. die Erklärung in der Begründung des angefochtenen Bescheides, dass es zu ‚keiner Gefährdung des Eigentums' der Beschwerdeführerin komme, mangels einer nachvollziehbaren Beweiswürdigung sowie mangels tragfähiger Sachverhaltsfeststellungen über die Behauptungsebene nicht hinaus. Auch der gewerbetechnische Amtssachverständige unterließ eine Auseinandersetzung mit dieser Einwendung der Beschwerdeführerin, obwohl diese Eingriffe in das Eigentum der Beschwerdeführerin durch das Befahren ihres Grundstücks auch in der Natur vorort unübersehbar sind. Dass die Zufahrt zur Betriebsanlage nicht direkt nur über die Gemeinde- bzw. H__ erfolgt, ist auch aus dem Lageplan ersichtlich. In diesem Punkt ist das gewerbetechnische ‚Gutachten' unvollständig bzw. unschlüssig.
Dass sich die Antragstellerin in der mündlichen Augenscheinsverhandlung am 27. Mai 2024 freiwillig bereit erklärt hat, die ‚Zu- und Abfahrten von bzw. zur Betriebsanlage nur von der H__ (F-Strasse) aus durchzuführen und nicht über die Gemeindestraße', ist als Projektsänderung iSd § 13 Abs. 8 AVG zu qualifizieren, die auch im Spruch des angefochtenen Bescheides hätte ausgewiesen werden müssen, weil sie das ursprünglich beantragte Projekt einschränkt. Im Widerspruch dazu führt die belangte Behörde in der Begründung des angefochtenen Bescheides aus, dass die Verkehrsanbindung der Betriebsanlage über die Gemeindestraße erfolgt.
Somit belastete die belangte Behörde den angefochtenen Bescheid insoweit mit prävalierender Rechtswidrigkeit des Inhaltes, vor allem, weil sie in Verkennung der Rechtslage offenbar vermeinte, sich mit den angeblich ‚unzulässigen' Einwendungen der Beschwerdeführerin mangels Nachbarparteistellung nicht inhaltlich auseinandersetzen zu müssen.
Die belangte Behörde holte außerdem kein gewerbetechnisches Amtsgutachten ein, sondern stützte den angefochtenen Bescheid ausschließlich auf das Privatgutachten der Antragstellerin. Das gewerbetechnische ‚Gutachten' des Amtssachverständigen stellt nämlich kein vollwertiges Gutachten bestehend aus Befund und Gutachten im engeren Sinn dar, weil es sich im Wesentlichen auf unkritische Verweise auf das Privatgutachten der Antragstellerin beschränkt. Folglich lässt auch die Beweiswürdigung der belangten Behörde eine zwingend zu erfolgende Auseinandersetzung mit dem Privatgutachten vermissen,

wozu die Einholung eines vollwertigen, gewerbetechnischen Amtsgutachtens - samt eigener Lärmmessungen durch den Amtssachverständigen - notwendig gewesen wäre, was die belangte Behörde aber pflichtwidrig unterlassen hat.
Dazu kommt, dass der Befund des Amtssachverständigen unvollständig bzw. nicht nachvollziehbar ist. So führt er z.B. aus, dass die ‚Nutzungsänderung für Lagerzwecke keine neuerliche Beurteilung als Lagergebäude' erfordert, ‚da die max. Lagerhöhe von mehr als 4 m nicht möglich ist', zumal ‚die lichte Höhe des Raumes nur 3,40 m beträgt'. Der gewerbetechnische Sachverständige lässt aber unberücksichtigt, dass die beantragte Nutzungsänderung von der Nutzung als Lebensmittelmarkt hin zu einem Lagergebäude samt LKW-Containerumschlagplatz eine Vervielfachung der Brandlast (der Menge und der Art der brennbaren Materialien) mit sich bringt. Nach der allgemeinen Lebenserfahrung werden etwa die Waren in einem Lebensmittelmarkt eben nicht im gesamten Gebäude raumhoch gelagert und außerdem sind diese Waren auch nicht mit leicht brennbaren ‚Möbelstücken und anderen Lagerwaren' eines Tischlereibetriebes vergleichbar. Auch auf die, durch die Nutzungsänderung neu hinzugekommene Gefahr eines Containerbrandes geht der gewerbetechnische Amtssachverständige nicht ein (vgl. dazu etwa https://www.aaa-aaa/aaa/aaa/aaa/). Diese massiv erhöhte Brandgefahr, die von der Betriebsanlage ausgeht, gefährdet auch das Eigentum der Beschwerdeführerin in erheblichem Ausmaß, einerseits durch das zu erwartende Brandgeschehen, andererseits durch die zur Brandbekämpfung notwendigen Löscharbeiten.
Soweit der gewerbetechnische Sachverständige erklärte, keinen ‚Einwand' gegen die Erteilung der beantragten Baubewilligung bzw. Betriebsanlagengenehmigung zu erheben, verlässt er seinen Fachbereich und nimmt eine rechtliche Beurteilung vor, die ihm als Sachverständigen aber nicht zusteht.
Im Rahmen seines Fachbereiches hat sich der gewerbetechnische Amtssachverständige hingegen nicht dazu geäußert, welcher Art die von der Betriebsanlage nach dem Projekt der Antragstellerin zu erwartenden Einflüsse auf die Nachbarschaft sind, welche Einrichtungen der Betriebsanlage als Quellen solcher Immissionen in Betracht kommen, ob und durch welche Vorkehrungen zu erwartende Immissionen verhütet oder verringert werden und welcher Art und Intensität die verringerten Immissionen noch sein werden.
Dass die beantragte Nutzungsänderung von einem Lebensmittelmarkt mit Betriebszeiten bis 19 Uhr hin zu einem Lagergebäude samt LKW-Containerumschlagplatz mit Betriebszeiten bis 22 Uhr mit einer massiv erhöhten Beeinträchtigung bzw. Gefährdung der Nachbarn als bisher verbunden ist, ergibt sich schon aus der allgemeinen Lebenserfahrung.
Wenn die Antragstellerin in der mündlichen Augenscheinsverhandlung am 27. Mai 2024 erklärt hat, ihre ‚Chauffeure oder die von ihr beauftragten Frachtführer' anzuhalten, ‚beim Auf- bzw. Abladen' bzw. ‚beim Be- und Entladen der WABs' ‚die Stützbeine möglichst leise auszufahren bzw. einzuklappen mit dem Ziel die Spitzenlärmpegel auf ein möglichstes Mindestmaß zu halten', hätte dies als vollstreckbare Auflage im Spruch des angefochtenen Bescheides vorgeschrieben werden müssen. Warum der gewerbetechnische Amtssachverständige die Vorschreibung dieser Auflage nicht von sich aus vorgeschlagen hat, um die Immissionsbelastung der Nachbarn zu reduzieren, ist weder aus seinem ‚Gutachten', noch aus der Verhandlungsniederschrift ersichtlich. Auch in der Begründung des angefochtenen Bescheides äußert sich die belangte Behörde dazu nicht, sodass insoweit ein wesentlicher Begründungsmangel sowie auch eine Unschlüssigkeit bzw. Unvollständigkeit des gewerbetechnischen ‚Gutachtens' vorliegt.
Darüber hinaus zog die belangte Behörde dem Baubewilligungs- bzw. Betriebsanlagengenehmigungsverfahren basierend auf einer Verkennung der Rechtslage

pflichtwidrig keinen humanmedizinischen Amtssachverständigen bei, sodass es keine validen Ermittlungsergebnisse gibt, die erklären würden, warum die belangte Behörde glaubt, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 35 Abs. 1a Oö. BauO 1994 bzw. nach § 74 iVm § 77 GewO 1994 vorliegen.
Damit belastete die belangte Behörde den angefochtenen Bescheid ein weiteres Mal mit prävalierender Rechtswidrigkeit des Inhaltes.
Aus dem oben Gesagten wird deutlich, dass die belangte Behörde mit der Erlassung des angefochtenen Bescheides Willkür geübt hat, weil sie gehäuft die Rechtslage verkannte, die Durchführung eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens unterließ und das Vorbringen der Beschwerdeführerin begründungslos ignorierte.
Es handelt sich dabei um besonders gravierende Ermittlungslücken, die auf eine Überwälzung des Ermittlungsverfahrens auf das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hinauslaufen.
Die belangte Behörde wird daher im fortgesetzten Verfahren ein gewerbetechnisches und ein humanmedizinisches Amtsgutachten einholen und neuerlich eine mündliche Augenscheinsverhandlung durchführen müssen."

Mit Schreiben vom 18. Juli 2024 legte die belangte Behörde unter gleichzeitiger Übermittlung des dortigen Verfahrensaktes die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Abgabe eines Verhandlungsverzichts zur Entscheidung vor und beantragte die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.
Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Gemäß § 24 Abs. 1 Z. 1 VwGVG konnte die Verhandlung entfallen, da die Beschwerde zurückzuweisen ist.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Die mitbeteiligte Partei beantragte mit Eingabe vom 17. April 2024 die gewerbebehördliche Genehmigung für die Änderung der zuletzt mit Bescheid vom 4. Dezember 2012, GZ: Ge20-98-2012 gewerbebehördlich genehmigten Betriebsanlage.

Beantragt wurde die Bewilligung eines LKW-Container-Umschlagplatzes und von Parkflächen sowie die Nutzung der innenliegenden Räumlichkeiten für Lagerzwecke im Standort C__, D-Strasse, Parz. Nr. ccc, KG G__.

Über diesen Antrag wurde für 27. Mai 2024 eine mündliche Verhandlung anberaumt, zu der die Beschwerdeführerin schriftlich geladen worden war.

Die Beschwerdeführerin wurde in dieser Verhandlung durch Herrn E__ vertreten und gab dieser in Vertretung der Beschwerdeführerin folgende Einwendungen zu Protokoll:
„Ich erhebe Einwendungen gegen das Betriebsanlagenvorhaben ‚LKW-Container-Umschlagplatz und Parkflächen sowie Nutzung der innenliegenden Räumlichkeiten für Lagerzwecke' im Standort C__, D-Strasse, Parz.Nr. ccc, KG G__,
1. wegen unzumutbaren Belästigungen, die aus dem Betrieb der Anlage durch Lärm und sonstigen Emissionen entstehen, sowie
2. wegen der Benützung unseres Grundstückes bei der Zufahrt zur Betriebsanlage, also durch die Beeinträchtigung der Substanz unseres Eigentums durch den Betrieb der Anlage."

In der Folge erging der mit Beschwerde bekämpfte Bescheid, worin die Einwendungen der Beschwerdeführerin als unzulässig zurückgewiesen wurden.

Die Beschwerdeführerin ist Eigentümerin des Grundstückes Nr. x, KG G__. Dieses Grundstück ist als landwirtschaftlich genutztes Grundstück ausgewiesen.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie aus der Einsichtnahme in den Flächenwidmungsplan im Zuge einer DORIS-Abfrage.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 359 Abs. 4 GewO 1994 steht das Recht der Beschwerde, außer dem Genehmigungswerber, den Nachbarn zu, die Parteien sind.

Gemäß § 74 Abs. 2 GewO 1994 dürfen gewerbliche Betriebsanlagen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,
1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen Familienangehörigen oder des nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen

eingetragenen Partners, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs. 1 Z 4 lit. g angeführten Nutzungsrechte,
2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen,
3. die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen,
4. die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder
5. eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

Gemäß § 75 Abs. 1 GewO 1994 ist unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes des Eigentums nicht zu verstehen.

Gemäß § 75 Abs. 2 GewO 1994 sind Nachbarn im Sinne dieses Bundesgesetzes alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Gemäß § 356 Abs. 3 GewO 1994 sind im Verfahren unter anderem zur Genehmigung der Errichtung und des Betriebes einer Betriebsanlage, unbeschadet des folgenden Satzes, nur jene Nachbarn Parteien, die spätestens bei der Augenscheinsverhandlung Einwendungen gegen die Anlage im Sinne des § 74 Abs. 2 Z. 1, 2, 3 oder 5 erheben, und zwar vom Zeitpunkt ihrer Einwendungen an. Weist ein Nachbar der Behörde nach, dass er ohne sein Verschulden daran gehindert war, die Parteistellung nach dem ersten Satz zu erlangen, so darf er seine Einwendungen gegen die Anlage im Sinne des § 74 Abs. 2 Z. 1, 2, 3 oder 5 auch nach Abschluss der Augenscheinsverhandlung und bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Angelegenheit vorbringen und ist vom Zeitpunkt seiner Einwendungen an Partei; solche Einwendungen sind vom Nachbarn binnen zwei

Wochen nach Wegfall des Hindernisses für ihre Erhebung bei der Behörde einzubringen, die die Augenscheinsverhandlung anberaumt hat, und von dieser oder von der Berufungsbehörde in gleicher Weise zu berücksichtigen, als wären sie in der mündlichen Verhandlung erhoben worden.

Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung dargetan hat (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 27. Juni 1995, Zl. 95/04/0116, und vom 28. Jänner 1997, Zl. 96/04/0257), haben die Eigentümer oder sonstigen dinglich Berechtigten das im § 75 Abs. 2 zweiter Satz, erster Satzteil GewO 1994 normierte Erfordernis des nicht (bloß) vorübergehenden Aufenthaltes im Nahebereich der Betriebsanlage zwar nicht zu erfüllen. Allerdings kann der Eigentümer oder sonstige dinglich Berechtigte den seine Person betreffenden Nachbarschutz nur bei Zutreffen der im § 75 Abs. 2 erster Satz, erster Satzteil GewO 1994 enthaltenen Merkmale und daher jedenfalls nur unter Berufung auf Sachverhaltsumstände geltend machen, die den Eintritt einer - persönlichen - Gefährdung oder Belästigung in Hinsicht auf einen, wenn auch nur vorübergehenden Aufenthalt überhaupt möglich erscheinen lassen (u.a. VwSlg 10.616 A/1981; VwGH 16.2.2005, 2002/04/0197).

Die Beschwerdeführerin wendete in der mündlichen Verhandlung vor der belangten Behörde zum einen unzumutbare Belästigung durch Lärm und sonstige Emissionen und zum anderen die Benützung ihres Grundstückes bei der Zufahrt, somit die Beeinträchtigung der Substanz ihres Grundstückes ein.
Festzuhalten ist, dass mit der Einwendung der unzumutbaren Belästigung durch Lärmemissionen und sonstigen Emissionen grundsätzlich die Verletzung eines subjektiven Rechts behauptet wird, wobei ein globaler Verweis auf sonstige Emissionen nicht ausreichend konkret ist. Davon abgesehen, handelt es sich bei dem Grundstück, welches im Eigentum der Beschwerdeführerin steht, um ein landwirtschaftlich genutztes Grundstück.
Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 11. November 1998; 96/04/0135 ausgesprochen, dass mangels eines, wenn auch nur vorübergehenden Aufenthaltes der Beschwerdeführer auf ihrem landwirtschaftlich genützten Grundstück die Möglichkeit des Eintritts einer persönlichen Gefährdung oder Belästigung ausgeschlossen ist.
Davon ausgehend war es im Beschwerdefall nicht rechtswidrig, wenn die belangte Behörde mangels eines, wenn auch nur vorübergehenden Aufenthaltes der Beschwerdeführerin auf ihrem landwirtschaftlich genutzten Grundstück die Möglichkeit des Eintritts einer persönlichen Gefährdung oder Belästigung der Beschwerdeführerin durch die verfahrensgegenständliche Betriebsanlage als ausgeschlossen erachtete.

Weiters hat die Beschwerdeführerin in der mündlichen Verhandlung eingewendet, ihr Grundstück würde bei der Zufahrt zur Betriebsanlage in Anspruch genommen werden und dadurch in die Substanz ihres Eigentums eingegriffen.

Auch hier ist eingangs festzuhalten, dass grundsätzlich der Einwand der Gefährdung des Eigentums ein subjektives Recht darstellt. Die Frage, ob eine Gefährdung überhaupt möglich ist, ist anhand des beantragten Projektes zu beurteilen. Gegenständlich kann dem eingereichten Projekt nicht entnommen werden, dass die Zufahrt über das Grundstück, welches im Eigentum der Beschwerdeführerin steht, erfolgen soll, sondern erfolgt die Zufahrt über die im fraglichen Bereich vorhandene öffentliche Straße, sodass bezogen auf das eingereichte Projekt eine Gefährdung des Eigentums, wie von der Beschwerdeführerin eingewendet, bei projektsgemäßem Vorgehen nicht möglich ist, womit auch dieser Einwand nicht geeignet ist, eine Nachbarstellung im Sinn des § 75 Abs. 2 GewO zu begründen.

Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung dargelegt hat (vgl. VwGH vom 30. September 1997, Zl. 95/04/0052, und die darin angegebene Vorjudikatur), erwerben Nachbarn Parteistellung nur im Rahmen der von ihnen erhobenen Einwendungen.

Die von der Beschwerdeführerin in der mündlichen Verhandlung erhobenen Einwendungen waren, wie oben dargelegt, nicht geeignet, eine Nachbarstellung im Sinn des § 75 Abs. 2 GewO zu begründen und folgt daraus in weiterer Folge der Verlust der Parteistellung, womit der Beschwerdeführerin das Recht der Beschwerde nicht mehr zukommt.

Daher war die Beschwerde im Ergebnis als unzulässig zurückzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß